

Satzung der Urviecherzunft Bad Dürrhein e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Urviecherzunft Bad Dürrhein e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 78073 Bad Dürrhein, Schulstr. 7.
- 1.3 Der Verein ist unter VR 600599 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Die Urviecherzunft mit dem Sitz in Bad Dürrhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnes des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere der Fasnacht.
 - b) Förderung der Jugendarbeit.
 - ~~c) Pflege der Städtepartnerschaften mit den Partnerstädten der Stadt Bad Dürrhein.~~
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
 - 2.5 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.6 Bei Auflösung des Vereins (oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins an:

**Stadtverwaltung Bad Dürkheim,
78073 Bad Dürkheim,
Luisenstrasse 4,**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtägige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen. Außerdem ist im Aufnahmeantrag ein Urviecherpate (aktives Urviechermitglied seit mindestens 5 Jahren) zu benennen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 3.3 Der Vorstand kann für die Aufnahme aktiver Mitglieder eine Probezeit und weitere Bedingungen festlegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch freiwilligen Austritt.
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- 4.3 Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen,
- a) wenn der Beitragsrückstand, trotz Aufforderung mit dem Hinweis auf den Verlust der Mitgliedschaft, mehr als 1 Jahr beträgt
 - b) der Aufenthalt des Mitgliedes nicht bekannt ist und nicht auf einfache Weise festgestellt werden kann.

Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt in diesen Fällen nicht.

- 4.4 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlicher Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Der Ausschluss ist aus disziplinarischen Gründen oder wegen vereinschädigendem Verhalten zulässig. Das Mitglied erhält hierüber eine schriftliche Erklärung mit den Gründen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Der Beitrag wird jeweils im ersten Quartal des Jahres fällig.

§ 6 Organe und Gruppen des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) der Narrenrat
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Guggenmusik
 - e) die Muselmannä

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 7.3 Es ist zulässig für die satzungsmäßigen, ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung gem. § 3 Nr. 26 a ESt zu zahlen.
- 7.4 Der Vorstand ist berechtigt, eine(n) Geschäftsführer(In) mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.1 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§ 9 Amtsdauer der Vorstands- und Narrenratsmitglieder

- 9.1 Die Vorstands- und Narrenratsmitglieder, sowie 2 Kassenprüfer, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, davon
- a) der 1. Vorstand und Schriftführer in den **ungeraden** Kalenderjahren.
 - b) der 2. Vorstand und Kassierer, sowie die Narrenräte und Kassenprüfer in den **geraden** Kalenderjahren.
- 9.2 Sie bleiben bis zur Abwahl des Vorstandes und des Narrenrats im Amt.
- 9.3 Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die Narrenräte können als Gruppe gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Narrenrates während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft und des Narrenrates, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuberufen sind.
- 10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Der Narrenrat

- 11.1 Der Narrenrat besteht aus 9 gewählten Mitgliedern und je einem Delegierten der Untergruppen.
- 11.2 Gemeinsame Vorstandssitzungen mit dem Narrenrat haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Der Vorstand oder ein von Ihm beauftragtes Vorstandsmitglied lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstands- und Narrenratsmitglieder.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden.
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung.
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 12.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentlichen Mitgliederversammlung

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit (s. § 12, 12.3) beschlossen werden.
- 14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.